

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4639 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG)

A. Problem

Das Berufsförderungsrecht hat eine Komplexität erreicht, die der Verständlichkeit und Anwendbarkeit schadet. Es ist deshalb eine Vereinfachung und Vereinheitlichung geboten. Außerdem ist es notwendig, die rechtliche Grundlage für neu hinzukommende Dienstleistungen der Berufsförderungsdienste der Bundeswehr zu schaffen, die aus der verstärkten Kooperation mit Unternehmen der Wirtschaft und den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern resultieren.

Neben den soldatenversorgungsrechtlichen Bestimmungen besteht Änderungsbedarf auch bei weiteren wehrrechtlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Änderungen in direktem Zusammenhang mit der Änderung des Soldatenversorgungsrechts.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Auf Grund des vorgesehenen Gesetzgebungsvorhabens sind – unter Einbeziehung der Mehrkosten für die Erweiterung der Förderungszeiträume und die erhöhte Übergangsbeihilfe sowie der Entlastung auf Grund der neu eingeführten Anrechnung von Einkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes – Minderausgaben in Höhe von etwa 8 600 000 Euro jährlich zu veranschlagen.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen der soldatenversorgungsrechtlichen Bestimmungen führen zu einer Verwaltungsvereinfachung, über die jedoch keine Kostenaussage getroffen werden kann.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4639 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Verteidigungsausschuss

Reinhold Robbe
Vorsitzender

Rolf Kramer
Berichterstatter

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Rolf Kramer und Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4639 wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2005 an den Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 26. Januar 2005 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 46. Sitzung am 19. Januar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 52. Sitzung am 26. Januar 2005 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4639 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen.

Seitens der **Fraktion der SPD** wird betont, dass die Berufsförderung bei der Bundeswehr als außerordentlich positiv

zu bewerten sei. In den letzten Jahren habe sich aber eine Komplexität entwickelt, die der Verständlichkeit und der Anwendbarkeit in vielen Fällen schade. Im Übrigen sei die Berufsförderung den neuen Gegebenheiten anzupassen. Es seien daher u. a. wesentliche Änderungen vorgesehen, wie Aufnahme einer Beratungsnorm, neue Rechtsgrundlage für dienstzeitbegleitende Förderung, Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit. Der Gesetzentwurf werde aus Sicht der Fraktion der SPD begrüßt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass der Gesetzentwurf mit einer Reihe von Tatbeständen den gegenwärtigen Zustand verbessere. Die Aufnahme einer Beratungsnorm, die objektiv rechtliche Verpflichtung des Dienstherrn zur Berufsberatung sei notwendig und sinnvoll. Kritisch anzumerken sei, dass man gleichzeitig die entsprechenden Übergangsgelder um 15 Prozent vermindere. Dies sei auch durch den Bundesrat moniert worden, insbesondere da es vornehmlich den Bereich des gehobenen Dienstes, im Wesentlichen die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 betreffe. Der höhere Dienst sei hiervon nicht betroffen. Selbst wenn dies zu Einsparungen in Höhe von ca. 8,6 Mio. Euro jährlich führe, schmälere das jedoch den insgesamt positiven Ansatz des Gesetzes. Aus diesem Grunde könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Durch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird deutlich gemacht, dass der Anspruch des Gesetzentwurfs sei, die Rechtsgrundlagen an die veränderten Rahmenbedingungen zivilberuflicher Integration anzupassen und die bisherigen Regelungen nicht nur zu verbessern, sondern auch zu vereinfachen. Dieser Anspruch sei mit dem Gesetzentwurf erfolgreich umgesetzt worden.

Berlin, den 28. Januar 2005

Rolf Kramer
Berichterstatter

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter